

Betrifft: Anrechnung der eigenen Unterrichtstätigkeit im Rahmen des Studiums BuS

Eigene Unterrichtstätigkeit in der Sekundarstufe in BuS kann im gesamten Studium ausschließlich im Rahmen des Moduls UF BuS 10: „Fachbezogenes Schulpraktikum Bewegung und Sport“ angerechnet werden.

Studierende, die das gesamte laufende Semester mehr als acht Unterrichtsstunden BuS pro Woche Lehrverpflichtung haben, brauchen von den vorgegebenen Leistungen im Rahmen der „BuS10I -Schulpraxis“ (3 ECTS) nur noch 3 Stunden Hospitation BuS (inkl. Vorbereitung und Auswertung) bei einem/-er anderen Lehrenden nachweisen (entsprechend vorbereitet und reflektiert in der LV Schulpraktikum).

Dies wird von der LV-Leitung der LV „BuS10II – VU Schulpraktikum“ im Prüfungspass bestätigt.

D. h. die Studierenden, die eine eigene Unterrichtstätigkeit in BuS vorweisen können, melden sich ganz normal für „Schulpraktikum“ und „Schulpraxis“ an. Die LV „Schulpraktikum“ ist in vollem Umfang zu absolvieren.